

Satzung

Segel-Club -PASSAT e.V.

Langenhagen von 1975

SCP

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Segel-Club-PASSAT von 1975, nachstehend SCP genannt, hat seinen Sitz in Langenhagen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der SCP bezweckt die Pflege der Leibesübungen unter besonderer Berücksichtigung der Jugenderziehung und der Jugendpflege, insbesondere die Ausübung des Segelsportes durch seine Mitglieder. Er will eine Gemeinschaft bilden, in der Freundschaft, Kameradschaft und Geselligkeit gepflegt werden.
2. Der SCP arbeitet gemeinnützig; sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Der SCP darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

§ 3

Flagge, Abzeichen

1. Die Farben des SCP sind rot - weiß. Die Flagge und das Clubzeichen zeigen auf rotem Grund ein stilisiertes weißes Segel mit den Buchstaben SCP.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der S C P besteht aus "ordentlichen Mitgliedern" und "außerordentlichen Mitgliedern".
2. Die "ordentliche Mitgliedschaft" kann von natürlichen Personen erworben werden. Je nach Alter - Stichtag jeweils der 1. Januar - wird unterschieden in
 - a) Schüler (unter 15 Jahre)
 - b) Jugendliche (15 - 17 Jahre)
 - c) Erwachsene
3. Die "außerordentliche Mitgliedschaft" kann vom Vorstand an Förderer und Gäste verliehen werden. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder (Ehrenvorsitzender) sind "ordentliche Mitglieder" mit Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie werden wegen besonderer Verdienste um den S C P oder den Segelsport auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit ernannt.

§ 5

Aufnahme (§4, Abs. 1)

1. Als Mitglied kann jeder Unbescholtene aufgenommen werden.
2. Aufnahmeanträge sind unter Angabe von Name, Alter und Adresse an den Vorstand zu richten. Bei noch nicht volljährigen Bewerbern ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Der Vorstand hat den Aufnahmeantrag durch mindestens zweiwöchigen Aushang im Vereinsheim bekanntzugeben. Er ist ermächtigt, in Ausnahmefällen von diesem Verfahren abzusehen.

4. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder können am Vereinsleben des S C P teilnehmen und die Einrichtungen und Boote des S C P nach Maßgabe der Haus-, Boots- und ggf. Stegordnung nutzen.
2. Nur erwachsene Mitglieder (gem. § 4, 2c) haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Austritt - dieser kann nur zum Schluß eines Kalenderjahres erfolgen und muß durch eingeschriebenen Brief mindestens sechs Wochen vor Jahresschluß dem Vorstand gegenüber erklärt werden;
3. durch Ausschluß - er kann erfolgen:
 - a) wenn das Mitglied mehr als drei Monate mit seiner Beitragszahlung in Rückstand geraten ist und wiederholt erfolglos zur Zahlung aufgefordert wurde;
 - b) wenn Tatsachen bekannt werden, die der Aufnahme als Mitglied entgegengestanden hätten;
 - c) wegen groben Verstoßes gegen den Zweck und die Pflichten des S C P oder wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des S C P .

4. Ausschluß beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Betroffene ist von der Entscheidung darüber durch eingeschriebenen Brief in Kenntnis zu setzen. Er kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
5. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle satzungsgemäßen Rechte des Mitgliedes. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge an den S C P bleibt bestehen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Satzung und sonstige Vorschriften sowie die verpflichtenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung des S C P in echter Sportkameradschaft zu befolgen und alles zu vermeiden, was dem S C P und seinem Ansehen schadet.

§ 9

Beiträge

1. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder (des Ehrenvorsitzenden) sind die Mitglieder zur regelmäßigen Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Wehrdienstpflichtige, die ihren Grundwehrdienst ableisten, sind für die Dauer ihrer Dienstzeit von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Höhe der Beiträge wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Beiträge sind im voraus fällig.
3. Neben den Beiträgen kann die Jahreshauptversammlung für besondere Zwecke Umlagen festsetzen.
4. Mitgliedern, die sich in wirtschaftlicher Notlage befinden, kann der Vorstand auf begründeten schriftlichen Antrag die Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 10

Organe

Die Organe des S C P sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. Dem Vorsitzenden
 2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. Dem Schriftführer
 4. Dem Kassierer
 5. Dem Segelwart
 6. Dem 1. Beisitzer
 7. Dem 2. Beisitzer
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach Maßgabe der Geschäftsordnung des S C P nach außen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des S C P .
4. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Jährlich gerechnet von Jahreshauptversammlung zu Jahreshauptversammlung scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, erstmals die unter ungeraden Zahlen aufgeführten.
5. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes einberufen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.

6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Anwesenheit des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist erforderlich.
7. Die Rechnungsprüfung wird von zwei Rechnungsprüfern, die von der Jahreshauptversammlung auf ein Jahr mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden, vorgenommen. Die Prüfung muß mindestens einmal zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ruft nach Bedarf Mitgliederversammlungen ein. Sie dienen der Unterrichtung über Veranstaltungen und über Beschlüsse des Vorstandes, sowie der Beschlußfassung in Angelegenheiten des S C P , die nicht einer Jahreshauptversammlung vorbehalten sind. Die Einladung erfolgt mit einer Tagesordnung.
2. Die Jahreshauptversammlung soll alljährlich im ersten Quartal stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muß unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin allen Mitgliedern durch Brief oder Karte mitgeteilt werden. Absendung vor Beginn dieser Frist genügt.

Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehören:

1. Vorlage der Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes
2. Bericht der Rechnungsprüfer
3. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer
5. Beschluß über den Haushaltsvoranschlag
6. Verschiedenes

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, der die Befugnisse einer Jahreshauptversammlung zustehen.
Der Vorstand muß binnen einen Monats eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn zwanzig Prozent der stimmberechtigten Clubmitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes einen entsprechenden Antrag stellen. Für die Einberufung gelten die terminlichen Vorschriften entsprechend, nach denen zu einer Jahreshauptversammlung eingeladen wird.
4. Die Beschlüsse der Mitglieder- oder Hauptversammlung werden, soweit die Statuten der Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung erneut vorzunehmen.
5. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können nur durch eine Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Anträge hierzu sind 30 Tage vor einer Jahreshauptversammlung oder 6 Tage vor einer in Aussicht gestellten außerordentlichen Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Änderung von § 14, Abs. 1, kann nur durch $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Von den nicht erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern ist eine schriftliche Willensäußerung zu fordern.

2. Der wesentliche Inhalt des Antrages muß den Mitgliedern mit der Einladung (Tagesordnung) bekanntgegeben werden.
3. Antragsberechtigt sind der Vorstand oder mindestens zehn Prozent der Mitglieder

§ 14

Auflösung

1. Die Auflösung des S C P kann nur durch $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des S C P obliegt drei von der außerordentlichen Hauptversammlung zu wählenden Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des S C P oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Langenhagen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Segelsportes zu verwenden hat.
3. Diese Bestimmungen gelten auch entsprechend für den Fall, daß der S C P durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder anderer obrigkeitlicher Anordnung aufgelöst werden sollte.

SEGEL-CLUB-PASSAT e. V.

Langenhagen von 1975

S C P

Langenhagen, den 28. Januar 1983

Rudolf Horre
Klaus Schell



Die vorstehende Satzung - Satzungs-
änderung ist am 02. NOV 1983
In das hiermit Verzeichnis eingetragen.
Happover, den 02. NOV 1983
als Urkundenbeamter der Geschäftsstelle